

**Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Elektrotechnik - berufsbegleitend, Maschinenbau – berufsbegleitend, Mechatronik -
berufsbegleitend und Wirtschaftsingenieurwesen - berufsbegleitend
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 14.06.2024**

(Hochschulanzeiger Nr. 4/2024 vom 26. Juni 2024, S.66)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - berufsbegleitend, Maschinenbau – berufsbegleitend, Mechatronik - berufsbegleitend und Wirtschaftsingenieurwesen - berufsbegleitend, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 für das Studium einschreiben.

Studierende, die zu einem früheren Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, können sich im Prüfungsamt über die für Sie geltende Fassung und einen möglichen Wechsel in diese aktuelle Fassung informieren.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2024 verwendet.

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 2 Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 29.05.2024 die folgende Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - berufsbegleitend, Maschinenbau - berufsbegleitend, Mechatronik - berufsbegleitend und Wirtschaftsingenieurwesen - berufsbegleitend beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 05.06.2024 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 12.06.2024 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Wiederholungsfristen
- § 9 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen
- § 10 Praktische Studienphase
- § 11 Auslandssemester
- § 12 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

Anlage 1 Module und Prüfungen in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik - berufsbegleitend, Maschinenbau – berufsbegleitend, Mechatronik - berufsbegleitend und Wirtschaftsingenieurwesen - berufsbegleitend

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik - berufsbegleitend, Maschinenbau - berufsbegleitend, Mechatronik - berufsbegleitend und Wirtschaftsingenieurwesen - berufsbegleitend. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in ihrer jeweils aktuellen Fassung festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)

- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen, lernbegleitende Maßnahmen (§§ 6 bis 9b ABPO),
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad

(1) Die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - berufsbegleitend, Maschinenbau - berufsbegleitend, Mechatronik - berufsbegleitend und Wirtschaftsingenieurwesen - berufsbegleitend sind grundständige, wissenschaftliche Studiengänge, die berufsbegleitend studiert werden können und zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik - berufsbegleitend, Maschinenbau - berufsbegleitend, Mechatronik - berufsbegleitend und Wirtschaftsingenieurwesen - berufsbegleitend wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B. Eng.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär immer nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Im Rahmen des Studiums sind je nach Studiengang Pflichtmodule im Umfang von 112 bis 130 und Wahlpflichtmodule im Umfang von 50 bis 68 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden zum Teil als Präsenz-Veranstaltung oder online mittels eines webbasierten Konferenzsystems durchgeführt; in Abhängigkeit von den Möglichkeiten können die Durchführungsarten auch nach dem Blended Learning Konzept kombiniert werden (hybride Veranstaltungen). Lernmaterialien und Lehrvideos werden online über ein Lernmanagementsystem bereitgestellt.

(5) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen

(1) Zum Studium wird nur zugelassen, wer zuvor eine einschlägige praktische Vorbildung (Grundpraktikum) nachweisen kann. Das Grundpraktikum hat für alle Studiengänge einen Umfang von 30 Präsenztage netto (d. h. ohne Urlaub und Fehlzeiten) im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung in einem Betrieb. Die Einzelheiten zum erforderlichen Grundpraktikum werden vom Fachbereichsrat geregelt. Das Praktikum kann bis spätestens zum dritten Fachsemester nachgewiesen werden; eine Zulassung zu Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen des dritten bis achten Fachsemesters ist erst mit Nachweis des Grundpraktikums möglich.

(2) Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit, Ausbildung oder entsprechende Tätigkeiten auch aus dem Ausland können angerechnet werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. sechs Professorinnen oder Professoren,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG und
3. zwei Mitglieder aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt, sofern sie vorliegen.

(2) Zu den Prüfungen des fünften bis achten Fachsemesters gemäß Anlage 1 wird nur zugelassen, wer die Prüfungen der Pflichtmodule des ersten und zweiten Fachsemesters gemäß Anlage 1 bestanden hat. Zu Prüfungen der Wahlpflichtmodule gilt dies, sofern diese entsprechend der Anlage 1 oder dem Katalog der Wahlpflichtmodule dem fünften bis siebten Fachsemester zugeordnet sind. Enthalten Pflicht- oder Wahlpflichtmodule mehrere oder kombinierte Prüfungen gilt das jeweils angegebene niedrigste Fachsemesters als zugeordnet. In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dieser Regelung gestatten.

(3) Zur Praktischen Studienphase wird nur zugelassen, wer für das Studium Leistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkte erbracht hat.

(4) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die Praktische Studienphase erfolgreich abgeleistet und für das Studium Leistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten im jeweiligen Studiengang erbracht hat.

§ 7 Wahlpflichtmodule

(1) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Die vorgeschriebene Mindestzahl an ECTS- Leistungspunkten ist für den jeweiligen Studiengang gemäß Anlage 1 durch geeignete Wahl der Wahlpflichtmodule zu erbringenden. Es können belegte Wahlpflichtmodule wieder abgewählt werden, wenn die Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Es können unter Beachtung von § 6 Abs. 2 beliebig viele Wahlpflichtmodule belegt werden. Über die Mindestanzahl von Leistungspunkten belegte Wahlpflichtmodule können auf Antrag in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Fachbereichsrat bietet einen Katalog von möglichen Wahlpflichtmodulen jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtmodul zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Wiederholungsfristen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sowie lernbegleitende Maßnahmen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen.

Studienleistungen können darüber hinaus auch als Übungen, Praxisaufgaben, Seminare, Laborversuche, Befragungen, Berichte oder Referate zu erbringen sein.

(2) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektarbeiten soll vier Monate nach Ausgabe des Themas nicht überschreiten und wird von der prüfenden Person mit Ausgabe des Themas festgelegt. Die Abgabe erfolgt bei der prüfenden Person und ist aktenkundig zu machen. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(3) Die Frist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 ABPO zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung; das gilt auch im Fall von § 14 Abs. 2 Satz 8 ABPO. Studierende wählen selbständig den Termin für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung und melden sich innerhalb der bekanntgegebenen Anmeldefrist an.

§ 9 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Semesters verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt der prüfenden Person.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Auch ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss bei einer bewerteten Modulleistung die Note 1,0 erreichbar sein.

§ 10 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase findet in der Regel im achten Semester statt. Sie ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt, der von der Hochschule geregelt, betreut und mit Lehrveranstaltungen begleitet wird. In diesem Studienabschnitt soll die während des Studiums erworbene Qualifikation, zum Beispiel durch die Bearbeitung eines Projekts in einem Unternehmen, ergänzt und vertieft werden. Dabei sollen auch die Arbeitsbedingungen und -methoden von Ingenieurinnen und Ingenieuren in der betrieblichen Praxis kennengelernt werden. Die Ausbildungsziele und der Umfang der Praktischen Studienphase sind mit der Hochschule abzustimmen.

(2) Die Praktische Studienphase ist eine Studienleistung und besteht aus einem Praktikum und einem anschließenden schriftlichen Bericht sowie einem Vortrag. Sie ist vor Beginn anzumelden. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person anzugeben. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 erfüllt sind.

(3) Das Praktikum ist in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 50 Präsenztage netto (d. h. ohne Urlaub und Fehlzeiten) im Unternehmen (Stundenvolumen mindestens 350 Stunden) zu erbringen und gegenüber der betreuenden, prüfenden Person nachzuweisen. Unterbrechungen von mehr als vier Wochen können durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(4) Die Praktische Studienphase ist durch einen ausführlichen Bericht zu dokumentieren. In einer Abschlussveranstaltung halten die Studierenden einen in der Regel 20-minütigen Vortrag über ihre Arbeit im Praktikum. Die Abgabe des Berichts zur Praktischen Studienphase und der Vortrag sollten spätestens vier Monate nach Beendigung erfolgen. Wurde der schriftliche Bericht nicht bestanden, ist dieser zu wiederholen; der Prüfungsausschuss entscheidet, ob außer dem schriftlichen Bericht auch die praktische Tätigkeit wiederholt werden muss.

(5) Einzelheiten zur Praktischen Studienphase werden durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt.

(6) Über die Anerkennung von Praxisprojekten an in- oder ausländischen Hochschulen, andere Praktika oder einschlägige Berufs- oder Praxistätigkeit während des Studiums in Unternehmen oder Einrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Auslandssemester

(1) Beabsichtigen Studierende ein Auslandsstudium oder ein Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation mit anschließender Anerkennung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, haben sie vor Beginn des externen Studienaufenthaltes mit der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einer durch sie oder ihn beauftragten Person ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu führen und ein Learning Agreement abzuschließen. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes ist der Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Praktische Tätigkeiten, die im Ausland erbracht werden, können als Grundpraktikum oder für die Praxisphase angerechnet werden.

§ 12 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt anzumelden. Mit der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit vom Prüfungsamt geprüft. Die Anmeldung ist erfolgt, wenn das Prüfungsamt die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 4 als erfüllt bestätigt hat und die Themenausgabe mit Genehmigung des Prüfungsausschusses erfolgt ist. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ab Anmeldung beträgt 24 Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann mit einem Projekt in einem Unternehmen verbunden werden. Dies ist entsprechend mit der prüfenden Person (Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit) und dem Prüfungsausschuss abzustimmen.

(3) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(4) Die Bachelorarbeit ist in einfach gebundener Ausführung und in elektronischer Form, die vom Prüfungsausschuss näher bestimmt wird, fristgemäß bei den Prüfenden abzugeben. Das Prüfungsamt ist von den Prüfenden über Krankmeldungen, die fristgerechte, nicht fristgerechte oder fehlende Abgabe der Bachelorarbeit zu informieren.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von 15 Minuten statt. Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Abs. 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird mit dem Zeugnis das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 in die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - berufsbegleitend, Maschinenbau – berufsbegleitend, Mechatronik - berufsbegleitend und Wirtschaftsingenieurwesen - berufsbegleitend einschreiben. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, Mechatronik (berufsbegleitend) und Prozessingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 03.08.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 38/2017 vom 31. August 2017, S. 6), zuletzt geändert mit Ordnung vom 31.10.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 46/2018 vom 30. November 2018, S. 2), tritt mit dem Ende des Wintersemester 2028/2029 außer Kraft; eine Einschreibung in diese Fachprüfungsordnung ist unbeschadet der Regelung nach Absatz 5 Satz 2 nicht mehr möglich.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2028/2029 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden; eine Fortsetzung des Studiums im Sommersemester 2029 ist auf rechtzeitigen Antrag beim Prüfungsausschuss möglich, sofern nur noch die Module „Bachelorarbeit mit Kolloquium – berufsbegleitend“, „Praktische Studienphase“ oder Prüfungen, die als Projektarbeit erstellt werden, zu erbringen sind. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Kaiserslautern, den 14.06.2024

Prof. Dr.-Ing. Karsten Glöser
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Studiengang Elektrotechnik – berufsbegleitend

Modul	Angaben zum Modul			LM	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt	VL		Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
Pflichtmodule: Grundlagenfächer									
Experimentalphysik	1	4	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	4	
		1			Praktisch			1	
Ingenieurmathematik 1	1	10	10	-		PL	K	10	
Grundlagen der Elektrotechnik 1 + 2	1	5	10	-	-	-	-	-	
	2	5			PL	K	10		
Elektrische Messtechnik	2	5	5	-		PL	K	5	
Ingenieurmathematik 2	2	5	5	-		PL	K	5	
Grundlagen der Elektrotechnik 3	2	5	5	-		PL	M / K	5	
Grundlagen der Elektrotechnik Labor	3	6	6	-		SL	LB	6	
Mathematik 3 für Elektrotechnik	3	5	5	-		PL	K	5	
Signale und Systeme 1	3	5	5			PL	K	5	
Grundlagen der Softwareentwicklung	3	6	9	-	Grundlagen der SW-Entwicklung 1 Labor	SL	-	3	
	4	3			Grundlagen der SW-Entwicklung Prüfung	PL	K	4	
					Grundlagen der SW-Entwicklung 2 Labor	SL	-	2	
Elektronik	5	3	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	3	
	6	2			Praktisch			2	
Pflichtmodule: Integrationsfächer									
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	4	5	5	-		PL	K	5	
Kommunikation und Moderation	5	2	2	-		PL	K / M	2	
Grundlagen technischer Simulation	5	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	4	
					Praktisch			1	
Wahlpflichtmodule gemäß Wahlpflichtkatalog: Elektrotechnik - berufsbegleitend									
Die Studierenden wählen die Module aus dem Wahlpflichtkatalog aus, siehe auch § 7. Die CP-Verteilung auf die Semester kann im individuellen Studienverlauf frei gewählt werden.	3 bis 7	68	68				Je nach gewählten Modulen	68	

Pflichtmodule: Projektarbeit, Praxisphase, Bachelorarbeit									
Praktische Studienphase	8	15	15	-		SL	P	15	
Bachelorarbeit mit Kolloquium - berufsbegleitend	8	15	15	-	Bachelorarbeit	PL	BA	12	
					Kolloquium	PL	KO	3	

Studiengang Maschinenbau – berufsbegleitend

Modul	Angaben zum Modul			LM	Angaben zu Prüfungen				Bemerk.
	FS	CP Semester	CP gesamt	VL		Art	Form	CP Prüfung	Ggf. Angabe alternativer Formen
Pflichtmodule: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen									
Statik + Festigkeitslehre	1	5	5	-		PL	K	5	
Dynamik	2	5	5	-		PL	K	5	
Werkstofftechnik	2	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	4	
					Praktisch			1	
Thermodynamik	3	5	5	-		PL	K	5	
Messtechnik und Sensorik	2	3	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	3	
	3	2			Praktisch			2	
Strömungslehre	4	5	5	-		PL	K	5	
Einführung in die Elektrotechnik	5	5	5	-		PL	K / HA	5	
Programmieren, Datenstrukturen, Algorithmen	5	6	6	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	6	
					Praktisch				
Pflichtmodule: Naturwissenschaftliche Grundlagen									
Experimentalphysik	1	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	4	
					Praktisch			1	
Ingenieurmathematik 1	1	10	10	-		PL	K	10	
Ingenieurmathematik 2	2	5	5	-		PL	K	5	
Chemie	3	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	4	
					Praktisch			1	
Pflichtmodule Fachübergreifende Module									
Betriebswirtschaftslehre für Ingenieure	2	5	5	-		PL	K	5	
Kommunikation und Moderation	3	2	2	-		PL	K / M	2	
Pflichtmodule: Ingenieur Anwendungen									
Produktdarstellung und -modellierung	3	5	5	-	CAD-Grundlagen	PL	KP1	4	
					Maschinenelemente Übung			1	
Konstruktionswerkstoffe	4	5	5	-		PL	K	5	
Qualitätsmanagement	4	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	3	
					Praktisch			2	
Komponenten mechanischer Systeme	5	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	4	
					Praktisch			1	
Wahlpflichtmodule gemäß Wahlpflichtkatalog: Maschinenbau - berufsbegleitend									
Die Studierenden wählen die Module aus dem Wahlpflichtkatalog aus, siehe auch § 7. Die CP-Verteilung auf die Semester kann im individuellen Studienverlauf frei gewählt werden.	3 bis 7	57	57				Je nach gewählten Modulen	57	

Pflichtmodule: Bachelorarbeit, Praxisphase									
Praktische Studienphase - Praxisprojekt	8	15	15	-		SL	P	15	
Bachelorarbeit mit Kolloquium - berufsbegleitend	8	15	15	-	Bachelorarbeit	PL	BA	12	
					Kolloquium	PL	KO	3	

Studiengang Mechatronik – berufsbegleitend

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk. Ggf. Angabe alternativer Formen
	FS	CP	CP		Art	Form	CP		
		Semester	gesamt				Prüfung		
Pflichtmodule: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen									
Grundlagen der Elektrotechnik 1 + 2	1	5	10	-	-	-	-	-	
	2	5			PL	K	10		
CAD-Grundlagen und Maschinenelemente	2	5	5	-	CAD-Grundlagen	PL	KP1	4	
					Maschinenelemente Übung			1	
Messtechnik und Sensorik	2	3	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	3	
	3	2			Praktisch			2	
Grundlagen der Elektrotechnik Labor	3	3	3	-		SL	LB	3	
Grundlagen technischer Simulation	3	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	4	
					Praktisch			1	
Programmieren, Datenstrukturen, Algorithmen	3	6	6	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	6	
					Praktisch				
Statik & Festigkeitslehre	3	5	5	-		PL	K	5	
Dynamik	4	5	5	-		PL	K	5	
Modell Based Development of Mechatronic Systems	4	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP 1	4	
					Praktisch			1	
Rechnerarchitektur und Mikroprozessoren	4	6	6	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	3	
					Praktisch			3	
Robotik 1	4	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP 1	4	
					Praktisch			1	
Pflichtmodule: Naturwissenschaftliche Grundlagen									
Ingenieurmathematik 1	1	10	10	-		PL	K	10	
Experimentalphysik	1	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	4	
					Praktisch			1	
Ingenieurmathematik 2	2	5	5	-		PL	K	5	
Werkstofftechnik	2	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	4	
					Praktisch			1	
Ingenieurmathematik 3	3	5	5	-		PL	K	5	
Wahlpflichtmodule gemäß Wahlpflichtkatalog: Mechatronik - berufsbegleitend									
Die Studierenden wählen die Module in Absprache mit der Studiengangsleitung aus dem Wahlpflichtkatalog aus, siehe auch § 7. Die CP-Verteilung auf die Semester kann im individuellen Studienverlauf frei gewählt werden.	3 bis 7	60	60				Je nach gewählten Modulen	60	

Pflichtmodule: Verzahnungsmodule, Bachelorarbeit									
Praktische Studienphase - berufsbegleitend	8	15	15	-		SL	P	15	
Bachelorarbeit mit Kolloquium - berufsbegleitend	8	15	15	-	Bachelorarbeit	PL	BA	12	
					Kolloquium	PL	KO	3	

Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – berufsbegleitend

Modul	Angaben zum Modul			LM VL	Angaben zu Prüfungen				Bemerk. <small>Ggf. Angabe alternativer Formen</small>
	FS	CP <small>Semester</small>	CP <small>gesamt</small>			Art	Form	CP <small>Prüfung</small>	
Modulgruppe: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen									
Statik und Festigkeitslehre	1	5	5	-		PL	K	5	
CAD-Grundlagen und Maschinenelemente	2	5	5	-	CAD-Grundlagen	PL	KP1	4	
					Maschinenelemente Übung			1	
Werkstofftechnik	2	4	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	4	
	3	1			Praktisch			1	
Komponentenmechanischer Systeme	3	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	4	
					Praktisch			1	
Programmieren, Datenstrukturen, Algorithmen	3	6	6	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	6	
					Praktisch				
Einführung in die Elektrotechnik	3	5	5	-		PL	K / HA	5	
Strömungslehre / Thermodynamik	4	5	5	-		PL	K	5	
Pflichtmodule: Naturwissenschaftliche und mathematische Grundlagen									
Experimentalphysik	1	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	4	
					Praktisch			1	
Ingenieurmathematik 1	1	10	10	-		PL	K	10	
Ingenieurmathematik 2	2	5	5	-		PL	K	5	
Modulgruppe: Wirtschafts- und Rechtswissenschaften									
Einführung in die VWL	1	2	2	-		PL	K	2	
Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung	2	5	5	-		PL	K	5	
Investition und Finanzierung	3	5	5	-		PL	K	5	
Qualitätsmanagement	4	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	3	
					Praktisch			2	
Marketing und Vertrieb	5	5	5	-		PL	K	5	
Recht	5	5	5	-		PL	K	5	
Statistik	5	5	5	-		PL	K	5	
Kommunikation und Moderation	5	2	2	-		PL	K / M	2	
Management und Controlling	6	5	5	-		PL	K	5	
Personalführung	6	5	5	-	Theoretisch (N)	PL	KP1	4	
					Praktisch			1	

Wahlpflichtmodule gemäß Wahlpflichtkatalog: Wirtschaftsingenieurwesen – berufsbegleitend									
Die Studierenden wählen die Module aus dem Wahlpflichtkatalog aus, siehe auch § 7. Die CP-Verteilung auf die Semester kann im individuellen Studienverlauf frei gewählt werden.	3 bis 7	50	50	-			Je nach gewählten Modulen	50	
Pflichtmodule: Projektarbeit, Praxisphase, Bachelorarbeit									
Praktische Studienphase	8	15	15	-		SL	P	15	
Bachelorarbeit mit Kolloquium - berufsbegleitend	8	15	15	-	Bachelorarbeit	PL	BA	12	
					Kolloquium	PL	KO	3	

- Art Festlegung, ob es sich um eine Prüfungs- oder Studienleistung handelt
- AT Aktive Teilnahme
- AT* Aktive Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
- BA Bachelorarbeit
- CP = ECTS-Punkte, die einem Modul (CP gesamt), den in den Semestern anstehenden Veranstaltungen (CP Semester) oder einer Prüfung/einem Prüfungselement des Moduls im jeweiligen Fachsemester (CP Prüfung) zugeordnet ist
- FS Fachsemester
- Form Festlegung, in welcher Form eine Prüfung abzulegen ist
- HA Hausarbeit
- K Klausur
- KO Kolloquium
- KP/1/2/3 Kombinierte Prüfung gemäß § 9a ABPO
- LM VL Lernbegleitende Maßnahmen und Vorleistungen, die für die Zulassung zur Prüfung erforderlich sind, werden hier angegeben und festgelegt, nähere Angaben werden gegebenenfalls im Modulhandbuch getroffen
- LB Laborbericht
- LP Lernportfolio
- M Mündliche Prüfung
- NA Nachgewiesene Anwesenheit
- NA* Nachgewiesene Anwesenheit als Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung
- (N) Kennzeichen, aus welchem Prüfungselement oder welchen Prüfungselementen sich die Note der kombinierten Prüfung gemäß § 9a ABPO (KP 1-3) ergibt.
- P Projektarbeit
- PL Prüfungsleistung
- SL Studienleistung
- Kein Eintrag
- / Alternative Prüfungsformen = Die angegebenen Prüfungsformen können von den Prüfenden alternativ verwendet werden.